

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1956

Nummer 26

Datum	Inhalt	Seite
16. 5. 56	Verordnung über die Zuständigkeit zur Entscheidung nach § 3 Absatz 1 der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer . . . . .	157
23. 5. 56	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Befrifft: Wochenausweis . . . . .	158

**Verordnung  
über die Zuständigkeit zur Entscheidung nach § 3  
Absatz 1 der Verordnung über Schichtenbücher  
für Kraftfahrer und Beifahrer.**

Vom 16. Mai 1956.

Auf Grund des § 3 Absatz 1 der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. Februar 1956 (BGBI. I S. 65) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis, von dem nach § 2 der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vorgeschriebenen Schichtenbuch abweichende Arbeitszeitnachweise zuzulassen, wird auf die Regierungspräsidenten übertragen.

Ortlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, dem der Kraftfahrer oder Beifahrer zugehört.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1956.

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Hem s a t h.

— GV. NW. 1956 S. 157.

## Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 1956

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)					Passiva		
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche							
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	315 145	—	+ 296 942		Grundkapital . . . . .	—	65 000
Postscheckguthaben . . . .	—	304	—	+ 303		Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	—	—
Inlandswechsel . . . . .	—	980 334	—	— 143 329		Einlagen	—	111 518
Wertpapiere						a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	1 634 752	+ 409 833
a) am offenen Markt gekaufte . . . . .	—	89	89	—		b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	218	+ 16
b) sonstige . . . . .	89	89	—	—		c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	47 754	— 37 299
Ausgleichsforderungen						d) von alliierten Dienststellen . . . . .	4 997	— 1 855
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	635 674	636 541	—	—		e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	97 081	+ 2 340
b) angekaufte . . . . .	867	—	—	—		f) von ausländischen Einlegern . . . . .	4 972	— 2 613
Lombardforderungen gegen						Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	1 789 774	+ 370 422
a) Wechsel . . . . .	1	—	—	—		—	—	—
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	4 979	—	—	—		10 747	—	+ 10 747
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	486	5 466	—	—		—	31 082	—
Beteiligung an der Bdl. . . . .	—	28 000	—	—		—	—	— 5 213
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	—	—	—		(264 118)	—	(— 169 189)
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	42 242	—	—				
		2 008 121		+ 386 382			2 008 121	+ 386 382

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. Mai 1956.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Fessler. Böttcher.

— GV. NW. 1956 S. 158.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.